Gegensätze

der

alten Württembergischen Errungenschaftsgesellschaft

und der

Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Doktor-Dissertation

der

Tübinger Juristenfakultät vorgelegt

von

Paul Elwert

Rechtsanwalt in Stuttgart.

Stuttgart.

Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei.

1903.

Gegensätze

der

alten Württembergischen Errungenschaftsgesellschaft

und der

Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Doktor-Dissertation

der

Tübinger Juristenfakultät vorgelegt

von

Paul Elwert

Rechtsanwalt in Stuttgart.

ACAD. LAUBAT. BIBL.

Stuttgart.

Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei.

1903.

Mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

(Referent: Professor **Dr. Geib.**)

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 5

§ 1. Gegensätze hinsichtlich der bei beiden Güterständen vorkommenden verschiedenen Vermögenskomplexe 7

§ 2. Gegensätze im Wesen der Errungenschaft bzw. des Gesamtguts und im Verhältnis der Ehegatten zu denselben. 14

§ 3. Gegensätze hinsichtlich der Rechte beider Gatten an den einzelnen Vermögenskomplexen 17

§ 4. Gegensätze hinsichtlich der Schuldenhaftung 22

§ 5. Gegensätze hinsichtlich der Sicherstellung des Frauenguts 24

§ 6. Gegensätze im Prozeß-, Vollstreckungs- und Konkursverfahren . . . 28

§ 7. Gegensätze hinsichtlich der Beendigung und Auseinandersetzung . . . 30

§ 8. Gegensätze hinsichtlich der erbrechtlichen Wirkungen 33

Schluß 34

Verzeichnis der benützten Literatur.

Lang, Handbuch des württ. Personen-rc.Rechts.
Stein-Kübel, Handbuch des württ. Erbrechts.
Gaupp, Vorlesungen über württ. Privatrecht.
Mandry, Das württ. Privatrecht, I. Bd.
Stobbe (ed. Lehmann), Handbuch des deutschen Privatrechts.
Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland.
Jahrbücher der württ. Rechtspflege.
Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit.
Mayer-Reis, Grundzüge des Familien- und Erbrechts.
Rheinhard, Die Errungenschaft in Württemberg und im BGB.
Roth, Deutsches Privatrecht, II. Bd.
Motive zum Entwurf eines BGB.
Planck, Kommentar zum BGB.
Staudinger, Kommentar zum BGB.
Schefold, Errungenschaftsgemeinschaft des BGB.
Rieder, Das württ. Ausführungsgesetz.
Gaupp, Kommentar zur CPO., 4. Aufl.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Dernburg, Bürgerliches Recht, 4. Band.

Einleitung.

Die alte Württembergische Errungenschaftsgesellschaft wird auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch auf lange Zeit hinaus eine große praktische Bedeutung behaupten.

Ist sie auch vom neuen Recht ihrer dominierenden Stellung als des gesetzlichen Güterrechts in Württemberg entkleidet worden zugunsten der moderner angelegten und darum auch vom Gesetzgeber aus der großen Zahl von Systemen zum herrschenden gesetzlichen Güterrechtssystem auserkorenen Verwaltungsgemeinschaft, so hat doch schon die Bestimmung des Art. 200 des Einf.-Ges. zum BGB. dem alten württembergischen Güterstand der Errungenschaftsgesellschaft noch ein langes Fortbestehen gesichert. Nach diesem Artikel bleibt bei allen vor dem Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Ehen der einmal begründete Güterstand auch für die Zukunft maßgebend. In Württemberg, und zwar nicht bloß in den alt-, sondern auch in den neuwürttembergischen Landesteilen,[1]) ist nun bisher ganz überwiegend nach dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgesellschaft geheiratet worden.

Es erklärt sich das aus volkswirtschaftlichen Gründen. Für die bis Ende des vorigen Jahrhunderts in Württemberg vorherrschenden kleinbäuerlichen Verhältnisse war das System wie geschaffen: der Mann brachte ein paar Äckerlein, die Frau eine Wiese und einen Weinberg in die Ehe; diese Grundstücke wurden gemeinsam von beiden Ehegatten bebaut; für diese Verhältnisse war der Güterstand der landrechtlichen Errungenschaft mit dem Prinzip der Gemeinsamkeit des Errungenen die passendste Regelung. Andere, namentlich industrielle Erwerbsarten,

1) Die Behauptung von Lang (§ 62 III), daß es Teile Neuwürttembergs gebe, in denen ausschließlich allgemeine Gütergemeinschaft gelte, trifft auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr zu. Auch im Hohenlohischen, in Oberschwaben, in der Ulmer Gegend, wo früher allerdings Gütergemeinschaft vorherrschte, wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Errungenschaftsgesellschaft bevorzugt.

werden nun andere Güterrechtssysteme einbürgern. Die bisherige weite Verbreitung der Errungenschaftsgesellschaft aber sichert diesem altwürttembergischen Rechtsinstitut [unter einigen Modifikationen der Übergangsgesetzgebung [1])] für die nächste Zukunft seine alte Bedeutung, umsomehr, als seine eigentümlichen erbrechtlichen Wirkungen (cf. Art. 262 des Ausf.-Ges.) ihm auch nach Auflösung der jetzt bestehenden Ehen durch den Tod eines Gatten eine noch über den Bestand dieser Ehen hinausgehende Wirkung gewährleisten.

Zudem macht sich schon jetzt in der Praxis das Bestreben bemerkbar, das in Württemberg eben einmal tief eingewurzelte Güterrechtsverhältnis mit allen seinen Eigentümlichkeiten dadurch künstlich zu konservieren, daß man es zum vertragsmäßigen Güterrecht auch für neu abzuschließende Ehen erhebt. Das ist nun zwar angesichts der Vorschrift des § 1433 BGB. nicht mehr in der Weise möglich, daß man in dem Ehevertrag einfach auf die landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft verweist. Wohl aber ist dies möglich in der Weise, daß man in den Ehevertrag alle Einzelheiten dieses Güterrechts aufnimmt, alle gesetzlichen Bestimmungen und gewohnheitsrechtlichen Folgen desselben zu vertragsmäßigen erklärt und so im Resultat die güterrechtlichen und zum Teil sogar erbrechtlichen Verhältnisse genau dem früheren gesetzlichen Güterrecht anpaßt. Es gibt schon Formulare solcher Eheverträge. [2]) Dieselben sind in ihrer praktischen Handhabung nur dann verständlich, wenn man die leitenden Grundgedanken der vertragschließenden Teile bzw. der verantwortlichen Redaktoren dieser Verträge kennt, und das sind eben die Grundsätze der alten Errungenschaftsgesellschaft.

Die Rücksicht auf diese erhebliche praktische Bedeutung des alten Rechts auch für die Zukunft, daneben die Gelegenheit zu interessanter Vergleichung mag den Versuch rechtfertigen, die alte Württembergische Errungenschaftsgesellschaft in Gegensatz zu stellen zu dem auf denselben Prinzipien beruhenden, vertragsmäßigen Güterrecht der Errungenschaftsgemeinschaft im BGB. und die Differenzpunkte beider Systeme zu beleuchten.

---

[1]) cf. Art. 260. 261. 264 des Ausf.-Ges. und dazu Mandry S. 226 ff.

[2]) cf. z. B. Kohler Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Stuttgart 1898) S. 230 ff. Die württ. Praxis widerlegt also die Behauptung von Dernburg (S. 175), daß derartiges „kaum vorkommen dürfte".

§ 1.

Gegensätze hinsichtlich der bei beiden Güterständen vorkommenden verschiedenen Vermögenskomplexe.

Beide Systeme kennen übereinstimmend folgende Vermögenskomplexe:

1. Vorbehaltsgut (bonum recepticium);
2. „Sondergut" im alten Recht, „eingebrachtes Gut" im BGB.;
3. „Errungenschaft" im alten Recht, „Gesamtgut" im BGB.

Trotz der Verschiedenheit der Bezeichnungen decken sich begrifflich auch Sondergut und eingebrachtes Gut, Errungenschaft und Gesamtgut.

1.

Das neue Recht erklärt Vorbehaltsgut des Mannes für ausgeschlossen: BGB. § 1526, 2. Es gibt also bei der Errungenschaftsgemeinschaft nur Vorbehaltsgut der Frau. Der erste Entwurf hatte Vorbehaltsgut des Mannes gleichfalls zugelassen. [1]) Man hat dies dann nachträglich in der zweiten Kommission mit der Motivierung beseitigt, daß Vorbehaltsgut des Mannes bei der Errungenschaftsgemeinschaft nur die Bedeutung haben könne, die Frau bei der Auseinandersetzung von der Teilnahme an den Nutzungen eines männlichen Vorbehaltsguts auszuschließen. Gleichzeitig hat aber dieselbe zweite Kommission anerkannt, daß es ja zulässig sei, durch Ehevertrag dem Mann gewisse Einkünfte zur ausschließlichen Verwendung zuzuweisen. [2]) Die Konstatierung der Möglichkeit einer derartigen ehevertraglichen Bestimmung beweist, daß man sich nicht verhehlen konnte, daß ein derartiges Vorbehaltsgut des Mannes zweckmäßig sein könne und zwar schon durante matrimonio, nicht erst mit Rücksicht auf die spätere Auseinandersetzung. In der Tat lassen sich Fälle denken, wo ein solches männliches Vorbehaltsgut für die Beteiligten wohltuende Konsequenzen zeigen kann. Man denke z. B. an die gewerbetreibende Ehefrau, die es zu schätzen wissen würde, wenn bei Eintritt eines geschäftlichen Niedergangs Mannsvermögen da wäre, dessen Einkünfte nicht sofort in das Gesamtgut fallen und damit dem Zugriff ihrer Gläubiger preisgegeben werden, sondern für den Mann und damit für die Zwecke der Ehe freibleiben müßten.

Trotzdem wird dem Gesetzgeber beizupflichten sein.

---

1) I. Entw. §§ 1416 f.

2) Planck § 1526 Anm. 1 und dort zitierte Stellen.

Das Württembergische Recht [1]) kennt auch ein Vorbehaltsgut des Mannes. Und doch hat man in der Praxis so gut wie gar nichts davon gemerkt. Der inventierende Notar hatte hiefür keinen Raum in seinem Formular vorgesehen. Die Seltenheit eines Rechtsinstituts ist aber der beste Beweis für seine praktische Entbehrlichkeit. In Ausnahmefällen, wie dem oben angeführten Beispiel, läßt sich durch vertragsmäßige Regelung, wie die Motive ja empfehlen, das gleiche Resultat erzielen.

Die Abschaffung dieses männlichen Vorbehaltsguts ist sogar zu begrüßen mit Rücksicht darauf, daß die bei diesem Güterstand ohnehin komplizierte Abrechnung sich durch Wegfall eines der zahlreichen Vermögensteile vereinfacht.

2.

Der Umfang des württembergischen Sonderguts deckt sich nicht mit dem des eingebrachten Guts im BGB. Hand in Hand damit gehen entsprechende Unterschiede im Umfang der Errungenschaft, bzw. des Gesamtguts.

a) BGB. § 1522 bestimmt, daß zum eingebrachten Gut Gegenstände gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit dem Tod des betreffenden Gatten erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist. Derartige unübertragbare Gegenstände (z. B. Lehen- und Familienfideikommißgüter) oder höchstpersönliche Rechte (z. B. Vorkaufsrecht, Nießbrauch), werden meist schon gemäß §§ 1520. 1521 zum eingebrachten Gut eines Gatten zu rechnen sein und insofern, wenn derartige Rechte beigebracht oder einseitig erworben werden, zeigt sich kein Unterschied gegenüber dem Württembergischen Recht. Wohl aber ist ein solcher zu konstatieren angesichts der ganz allgemeinen Fassung des § 1522, der solche Rechte immer, ohne jede Rücksicht auf den Grund des Erwerbs, dem betreffenden Ehegatten zuweist. Praktisch am meisten erheblich wird der Gegensatz bei der Lebensversicherung. Das durch den Tod eines Gatten bedingte Recht auf die Versicherungssumme wird nach BGB. immer zum eingebrachten Gut des Gatten gerechnet, während das Württembergische Recht unterschied, ob vor oder nach Begründung des Güterstands die Versicherung eingegangen wurde und dieses Recht nur im ersteren Fall zum Sondergut schlug. [2])

b) Nach Württembergischem Recht genügt einfache, formlose Übereinkunft der Gatten, um ein an sich zur Errungenschaft gehörendes Vermögensstück zum Sondergut des einen Gatten zu machen. [3]) Selbstverständlich muß der also bereicherte

---

[1]) cf. Lang § 49 IV.
[2]) cf. Lang § 48 N. 6; § 47 N. 11.
[3]) Lang § 47 V. Stein-Kübel § 190 Zus. 1.

Gatte der Errungenschaft oder dem andern Gatten, je nachdem der Erwerb aus den Mitteln der Errungenschaft oder aus dem Sondergut des andern Gatten gemacht war, späterhin Ersatz leisten. Die aus dem gemeinen Recht stammende Ungültigkeit einer derartigen Abmachung, wenn hiebei die Absicht der Schenkung vorlag, ist jetzt unter der Herrschaft des BGB., das Schenkungen unter Ehegatten nicht mehr für verboten erklärt, zusamt den Ausnahmefällen dieses Schenkungsverbots nur noch eine historische Reminiszenz. [1])

Das BGB. bestimmt in § 1523, daß eingebrachtes Gut sei, was durch Ehevertrag hiefür erklärt werde. Es wird also solenner Ehevertrag gefordert, wenn ein Gesamtgutsstück oder ein zum eingebrachten Vermögen des Mannes gehöriges Vermögensobjekt dem eingebrachten Gut der Frau zugeschrieben werden soll.

In analoger Weise verlangt das BGB. in § 1526 die Form des Ehevertrags, wenn irgend ein Vermögensstück zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt werden soll. Formlose Beredung, wie im Württembergischen Recht, statuiert kein Vorbehaltsgut.

Zu beachten ist bei derartigen Übertragungen von Vermögensstücken seitens eines Ehegatten an den andern, im Gegensatz zum Württembergischen Recht, die Möglichkeit der Anfechtung einer derartigen Vereinbarung nach § 32 N. 2 KO., bzw. § 3 N. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, bzw. 20. Mai 1898. Die Haftung der Ehegatten den Gläubigern gegenüber ist im Württembergischen Recht eine grundsätzlich andere als bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß eine Übertragung von eingebrachtem Gut des Mannes oder von Gesamtgut in das eingebrachte Gut der Frau den Gläubigern des ersteren ganz allgemein benachteiligend sein kann. Nach Württembergischem Recht ist eine derartige Erklärung zu Sondergut den Sozialgläubigern gegenüber meist unerheblich. Nur den Sondergutsgläubigern des Mannes gegenüber wirkt dieselbe immer benachteiligend. Dasselbe gilt auch von der Übertragung eines Vermögensstücks in das Vorbehaltsgut eines Gatten bzw. der Frau.

c) Nach Württembergischem Recht gilt ganz allgemein der Satz, daß jeder während der Ehe gemachte Erwerb, gleichviel aus welchen Mitteln derselbe gemacht wird, Errungenschaft wird, vorbehaltlich der Ausgleichung bei der Auseinandersetzung. [2]) Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen. Wenn nämlich etwas aus den Mitteln des Sonderguts eines Gatten erworben wird und beide Gatten haben dabei die Absicht, daß das zu Erwerbende an Stelle des Weggegebenen trete, so gilt das also durch Surrogation Erlangte nicht als Errungenschaft, sondern als Sondergut des betreffenden Gatten. Eine solche übereinstimmende Surrogierungsabsicht wird sogar vermutet, wenn an Stelle eines weggegebenen Sondergutsstücks mit Übereinstimmung beider Gatten etwas Gleichartiges angeschafft wird, sowie wenn an Stelle der

1) Lang § 47 IV Z. 3, V Anm. 29.
2) Stein-Kübel § 197 II.

weggegebenen Sache eine andere gemeinsam eingetauscht wird, endlich wenn ein einem Gatten gehöriges Kapital heimbezahlt, diese Summe aber wieder auf den Namen des bisherigen Gläubigers ausgeliehen wird. [1])

Das BGB. erklärt zwar auch in § 1519 jeden Erwerb durante matrimonio für Gesamtgut. Ausnahmen ergeben die §§ 1521. 1522. Weiterhin sucht es in den Fällen, in welchen ähnlich wie in den eben präzisierten württembergischen Ausnahmsfällen eine derartige Erwerbung mit einer entsprechenden Verminderung des eingebrachten Guts eines Gatten korrespondiert, den ökonomischen Ausgleich sofort herbeizuführen. Die allgemeine Bestimmung des § 1524 lautet: „Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht." Damit wird auf den gleichlautenden § 1370 und auf das im ehelichen Güterrecht des BGB. ganz allgemein zur Anerkennung gelangte Surrogationsprinzip hingewiesen (vgl. auch §§ 1525. 1381. 1382). Das BGB. erreicht damit auf anderem Wege nicht nur das gleiche Resultat wie das Württembergische Recht; es geht sogar, namentlich wenn die Praxis „das Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht", weit genug ausdehnt, was bei dieser allgemeinen Fassung nicht zu verwundern wäre, weit über dasselbe hinaus, läßt auch das Erfordernis jedesmaliger ausdrücklicher Übereinstimmung beider Ehegatten mit Absicht fallen.

d) Schenkungen, welche ein Dritter während der Ehe einem Ehegatten macht, werden nach beiden Rechten Sondergut des betreffenden Gatten. Das Württembergische Recht kennt jedoch zwei praktisch sehr erhebliche Ausnahmen. Hochzeitsgeschenke, überhaupt Geschenke an beide Gatten, und remuneratorische Geschenke, wenn die Handlung, welche remuneriert werden soll, in die Zeit der Ehe fällt, werden Errungenschaft. [2]) Dagegen bestimmt das BGB., welches diese Ausnahmen nicht kennt, ganz allgemein, daß ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen sei, Gesamtgut werde. Hieraus ergeben sich folgende Gegensätze des neuen Rechts:

Hochzeitsgeschenke werden Eigentum, eingebrachtes Gut desjenigen Gatten, dem sie geschenkt werden. Werden sie, oder werden andere Gegenstände beiden Gatten geschenkt, so fallen sie in das Miteigentum beider Gatten und sind dann vom Gesamtgut wohl zu scheiden. In der Praxis wird es meist nicht so einfach sein, genau zu bestimmen, ob ein Hochzeitsgeschenk oder ein anderer Gegenstand nur einem Gatten oder beiden gemeinsam geschenkt ist. Schließlich wird der behauptende und beweisführende Teil dazu gedrängt werden, sich auf das Zeugnis des Spenders zu berufen, der sich meist gar keine Gedanken darüber gemacht haben wird, wem er eigentlich

[1]) Lang § 47 III.
[2]) Stein-Kübel § 198.

schenkt. Die Ordnung dieser Frage im Württembergischen Recht war entschieden praktischer. Nur dann wird auch nach neuem Recht Übergang ins Gesamtgut anzunehmen sein, wenn das Geschenk nicht ein zum dauernden Andenken an den Geber bestimmter Gegenstand ist, sondern, wie das vielfach in bäuerlichen Kreisen, bei Hochzeiten und anderen Anlässen, üblich ist, in Konsumptibilien, z. B. Geld, Früchten usw., besteht. Hier wird zum „gemeinsamen Konsumptionsfonds", also mit der Zweckbestimmung gegeben und genommen, daß der Erwerb zu den Einkünften zu rechnen sei, aus denen der Haushalt zu bestreiten ist.

Die gleiche Unterscheidung aus dem Zweck der Zuwendung muß bei remuneratorischen Schenkungen Platz greifen. Schenkt der Klient dem ihm befreundeten Anwalt für seine Mühewaltung an Stelle des Honorars ein Faß Wein, so ist der Zweck der Zuwendung die Befriedigung eines Haushaltungsbedürfnisses. Das Geschenk wird also Gesamtgut. Nur der Zweck, nicht der Grund der Zuwendung entscheidet. Schenkt er ihm aber eine Klassikerausgabe, so wird das eingebrachtes Gut des Anwalts, und seine Frau partizipiert nicht an dieser offenbaren Frucht seiner Arbeit. Das Württembergische Recht hat hier den Gedanken, der der Errungenschaft zugrunde liegt, von der Gemeinsamkeit dessen, was „in wehrender ehe an güttern errungen und gewonnen worden", folgerichtiger durchgeführt. [1])

Mit der Bestimmung, daß *Gesamtgut ein solcher Erwerb werde, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist*, in § 1521 S. 1, statuiert das BGB., von diesen beiden Fällen abgesehen, einen weiteren generellen Gegensatz zum bisherigen Recht, der nicht bloß bei Schenkungen, sondern auch bei andern Zuwendungen praktisch wird. Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß ein Erwerb, der wirtschaftlich betrachtet nicht zur Vergrößerung des eingebrachten Guts, sondern zur Bestreitung der Lasten des ehelichen Lebens bestimmt ist, nicht lediglich seiner Herkunft wegen dem Gesamtgut entzogen sein soll. Bei allen in § 1521 S. 1 genannten Erwerbsarten, also auch bei Erwerbungen eines Gatten von Todes wegen, Ausstattungen, wird das Zugewendete bei Vorliegen des genannten wirtschaftlichen Gesichtspunkts Gesamtgut, während nach Landrecht jeder derartige Erwerb Sondergut des betreffenden Gatten wird. [2])

e) Die für die Abgrenzung von Sondergütern und Errungenschaft nach Württembergischem Recht geltenden und besonders für die Auseinandersetzung wichtigen *Präsumptionen*, daß alles vorhandene Vermögen im Zweifel zur Errungenschaft gehöre, und daß nicht mehr vorhandene Sondergutsstücke als ehelichen Zwecken geopfert anzusehen und deshalb von der Errungenschaft zu ersetzen sind, [3]) kehren im BGB. erstere in § 1527 völlig unverändert, letztere im § 1540 mit der Be-

---

1) Stobbe § 308 Z. 4.
2) Planck § 1521, Anm. 2.
3) Lang § 56 N. 5.

grenzung auf verbrauchbare Sachen wieder. Für andere als verbrauchbare Sachen, wie in Württemberg, gilt die Vermutung nicht. Der Gegensatz ist praktisch deswegen kein so bedeutender, weil der Begriff der verbrauchbaren Sachen im BGB. überhaupt ein weiterer ist. Die praktische Folge dieses Unterschieds besteht besonders darin, daß bei der Auseinandersetzung zugunsten des Mannes, der nach § 1546, 3, vgl. mit § 1421 BGB., über das eingebrachte Gut der Frau und seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen hat, nicht mehr wie bisher eine allgemeine Präsumption streitet, daß vielmehr er den Nachweis der tatsächlich erfolgten Opferung eines nicht mehr vorhandenen, nicht verbrauchbaren Sondergutsstücks der Frau im Interesse der ehelichen Gemeinschaft zu führen hat, wie ihm der gleiche Beweis auch bei der Ersatzforderung für nicht mehr vorhandene Stücke des eigenen eingebrachten Guts obliegt.

In analoger Weise unterscheiden sich beide Rechte hinsichtlich der Frage, wen der Verlust trifft, der durch die gewöhnliche Abnützung eines Sondergutsstücks während der Ehe entsteht. Das Württembergische Recht geht davon aus, daß im Gegensatz zu allem durch Zufall oder durch eigene Schuld des betreffenden Gatten dessen Sondergut zugefügten Schaden - jede Abnützung eines Sondergutsstücks durch eheliche Zwecke verschuldet sei, und läßt hiefür gleichfalls eine Vermutung streiten. Ersatzpflichtig ist demgemäß dem betreffenden Gatten regelmäßig die Errungenschaft. Das BGB. kennt keine solche Vermutung, und läßt jede solche Wertsverminderung dem betreffenden Ehegatten zur Last fallen.

3.

Daß sich der Umfang der Errungenschaft nicht vollständig deckt mit dem des Gesamtguts, ergibt sich aus dem Bisherigen.

Nachzutragen ist noch ein Doppeltes.

Die Wirkungen des ehelichen Güterrechts begannen in Württemberg bis zum Inkrafttreten des BGB. nicht mit dem Akt der Eheschließung, sondern mit dem der Beschlagung der Decke. Es ist dies eine Nachwirkung des alten deutschen Rechtsgedankens, daß alle Wirkungen der Ehe, nicht bloß die vermögensrechtlichen, sondern auch die persönlichen von der Beschreitung des Ehebetts abhängig gemacht sind.[1]) Es bedarf hier nur des kurzen Hinweises darauf, daß das BGB. als maßgebenden Akt für alle Rechtsverhältnisse der Ehegatten die standesamtliche Trauung aufstellt. Für die unter altem Recht geschlossenen Ehen behält diese historische Erinnerung aber doch noch eine gewisse praktische Bedeutung. Einmal gerade für die Frage nach dem Umfang der Errungenschaft und der Sondergüter. Erst das von

[1]) Stobbe § 284 N. 11. Schröder, Gesch. II § 1 I.

diesem Akt an Erworbene wurde Errungenschaft. Was ein Ehegatte vorher erwarb, wurde noch Sondergut. Sodann wurde der Hinweis auf diese Bestimmung schon praktisch den erbrechtlichen Folgen der Errungenschaftsgesellschaft gegenüber. Hier ist der Nachweis dem Erbanspruch eines Gatten gegenüber schon geführt worden, daß dieser mit dem Erblassenden infolge ehelicher Dissidien, Krankheit, häuslicher Verhältnisse usf. tatsächlich gar nie zusammengelebt habe.

Analog dem oben unter 2 a) Ausgeführten kennt das Württembergische Recht eine dem BGB. unbekannte Bildung von Errungenschaft durch Vertrag, d. h. dadurch, daß die Ehegatten etwas durch besonderen Vertrag, der übrigens keinerlei Form bedarf, ein Vermögensstück zur Errungenschaft erklären.

Hierher gehört besonders der Fall, wenn, was regelmäßig nur seitens der Ehefrau vorkommt, das Beibringen derselben oder einzelne dazu gehörige Stücke der ehelichen Gesellschaft kaufsweise überlassen werden. Es ist dies die sog. taxatio venditionis causa.[1]) Hier wird das Beibringen bzw. die betreffenden Stücke desselben sofort Errungenschaft. Der beibringende Gatte verliert das Sondereigentum daran, und zu seinem Sondergut gehört dann bloß ein Guthaben im Betrag des über die Vermögensstücke aufgenommenen Anschlags. Es wird also dann so angesehen, als ob der Gatte die genannte Summe Geld in die Ehe gebracht hätte, und dieses Geld zum Ankauf jener Gegenstände, also zu ehelichen Zwecken, verwendet worden wäre. Bei Auflösung der Errungenschaft erhält der betreffende Gatte dann eben nur die genannte Summe des Anschlags, ohne Rücksicht auf Wertsverminderung oder -Erhöhung des betreffenden eingebrachten Vermögensstücks.

Ferner gehört hierher der Fall, wenn die Ehegatten vor Abschluß der Ehe, aber mit Rücksicht auf diese etwas durch oneroses Rechtsgeschäft erwerben. Hier wird ganz allgemein präsumiert, daß die Verlobten diesen Erwerb als wie einen erst während der Ehe gemachten betrachten wollen, dasselbe mithin zur Errungenschaft gehöre.[2])

Beide Bestimmungen sind dem BGB. völlig unbekannt. Hier ließe sich das gleiche nur auf dem Weg ehevertraglicher Regelung erreichen. Schefold (S. 5) ist anderer Meinung: Gesamtgut sei, was durch Vereinbarung der Parteien für Gesamtgut erklärt werde; indem das Gesetz in den §§ 1523 und 1526 bestimme, daß eingebrachtes Gut und daß Vorbehaltsgut sei, was durch Ehevertrag dafür erklärt werde, ergebe sich ganz von selbst, daß zur Erklärung für Gesamtgut die Form des Ehevertrags nicht nötig sei. Dieses argumentum ex contraris für das Gesamtgut zu statuieren ist aber sicherlich mit dem genannten Paragraphen nicht beabsichtigt. In den Motiven[3]) findet sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür. Der

1) Lang § 50 II 4 b.
2) Lang § 48 V. Stein-Kübel § 198 Zus. 1.
3) Mot. S. 492—95.

Wortlaut des § 1519 spricht im Gegenteil dafür — ebenso die Definierung des Begriffs Gesamtgut in den Motiven[1]) —, daß die Möglichkeit einer derartigen, ganz allgemeinen formlosen Konstituierung von Gesamtgut durch einfache Vereinbarung der Ehegatten nicht in der Absicht des Gesetzes lag. Dagegen steht einer ehevertraglichen Erklärung eines Vermögensstücks zum Gesamtgut nichts im Wege.

---

§ 2.

Gegensätze im Wesen der Errungenschaft bzw. des Gesamtguts und im Verhältnis der Ehegatten zu denselben.

1.

Das BGB. folgt dem System der sog. reinen Errungenschaft. Das heißt: der unter den Begriff des Gesamtguts fallende Erwerb wird schon während Bestehens der Ehe als ein besonderer Vermögensinbegriff angesehen. Es will das in § 1519, 1 ausdrücklich ausgesprochen werden.[2])

Im Gegensatz zu diesem System der reinen Errungenschaft steht das sog. System der Gemeinschaft des Zugewinnstes. Hier wird erst bei Beendigung des Güterstands ermittelt, ob nach Abzug des beiderseitigen Einbringens und der der Gemeinschaft zur Last fallenden Verbindlichkeiten eine Errungenschaft vorhanden ist, vorher, durante matrimonio, eine Errungenschaft als ein selbständig in Betracht kommender Vermögenskomplex überhaupt geläugnet.

Was nun der Standpunkt des Württembergischen Rechts ist, ist bestritten. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom Jahre 1896[3]) stellt sich mit Entschiedenheit auf den Standpunkt des zweiten Systems. Es wird dort unter Hinweis auf das Verhältnis der Ehegatten zu dem Gesamtgut und auf historische Gründe gesagt: „Eine Errungenschaft im engeren und eigentlichen Sinn ergibt sich nur und erst nach Abrechnung der Sozialschulden und nach Abzug der Sonderguts- bzw. Ausgleichungsansprüche der Ehegatten von dem Bruttovermögen." Vom entgegengesetzten Standpunkt aus sagt z. B. Reinhardt[4]) in der Kritik dieses Urteils und dieser ganzen Auffassung: „Tatsächlich ist dieser Vermögenskomplex während der Ehe einmal da. Sondergut ist er nicht, gehört also nicht einem Gatten allein;

[1]) Mot. S. 494.
[2]) Mot. S. 492–95.
[3]) Jahrbücher der württ. Rechtspflege Bd. 8 S. 319 ff.
[4]) S. 7 ff.

herrenlos ist er auch nicht; eine besondere, von den Ehegatten verschiedene juristische Person als Eigentümerin der ehelichen Güter ist auch nicht anerkannt; ein bestimmtes gemeinsames Rechtsschicksal müssen sie doch haben, einfach wegdenken kann man sie nicht, sie müssen also doch wohl unter einem juristischen Namen zusammengefaßt werden können, und das kann nur der der Brutto-Errungenschaft sein." Nun wird zwar dem Standpunkt des Oberlandesgerichts, wie er in dem erwähnten Urteil zum Ausdruck kommt, darin beizupflichten sein, daß sich das Verhältnis der Ehegatten zu den in Frage stehenden Vermögensstücken historisch allerdings vom römischrechtlichen condominium aus entwickelt hat. Und bei dieser Gestaltung des Verhältnisses ließe sich noch die weitere, von Reinhardt nicht aufgeführte Möglichkeit denken: die fraglichen Vermögensstücke werden im Augenblick des Erwerbs durch einen Gatten sofort auch Eigentum des andern Gatten, und das Vermögen eines jeden Gatten besteht also durante matrimonio neben seinem Sondergut (und etwaigem Vorbehaltsgut) noch aus einer ganzen Reihe solcher ideeller Hälften an den einzelnen erworbenen Vermögensobjekten. Dann müßten aber konsequenterweise in der rechtlichen Behandlung eines jeden dieser Vermögensstücke die Sätze über die Behandlung von Sondergutsstücken von Mann oder Frau zur Anwendung kommen. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Ein Urteil gegen den Mann ist vollstreckbar in die Errungenschaft. Diese ist nach außen ein Vermögen, und zwar wird sie behandelt, wie wenn sie dem Mann allein gehören würde. Er verfügt darüber wie über sein eigenes, und es haftet für seine Schulden, wie sein eigenes. Nicht die Art und Weise, wie das Recht an diesen Vermögensstücken konstruiert werden muß, wohl aber die Art und Weise, wie sie im Rechtsverkehr behandelt werden, zwingt zu der Auffassung, die Errungenschaft schon während der Dauer der Ehe als ein einheitliches Ganzes, als ein selbständiges Vermögen zu betrachten.[1]) Das ist auch in anderen Urteilen unserer Gerichte, und auch des Oberlandesgerichts[2]) mittelbar wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Und vollends die bei Erbschaftsteilungen und anderen Vermögensauseinandersetzungen von jeher geübte Praxis hat die Errungenschaft schon durante matrimonio nicht bloß als selbstständige Vermögensmasse behandelt, sondern nahezu wie eine juristische Person Rechte erwerben und sich mit Verbindlichkeiten belasten lassen.

2.

Hand in Hand mit dieser Unterscheidung geht die weitere hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Ehegatten zu der Errungenschaft bzw. dem Gesamtgut.

1) Schefold, Württ. Jahrbücher Band 8 S. 253.
2) Z. B. Boscher, Band 30 S. 298 f.

Für das Württembergische Recht wird überwiegend gelehrt, daß das eheliche Miteigentum, in welchem die Ehegatten zu diesen Vermögensstücken stehen, das condominium pro indiviso des Römischen Rechts sei.[1]) Es wird das gefolgert aus historischen Gründen, namentlich der bewußten Anlehnung des Landrechts an die römischen Rechtsgrundsätze.

Das BGB. erklärt in § 1519, 2 auf das Gesamtgut die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften für anwendbar. Es charakterisiert also das Rechtsverhältnis der Ehegatten zum Gesamtgut als die deutschrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Es ist dieser Gegensatz jedoch ein rein theoretischer, und deshalb ist nicht einzusehen, warum fortgesetzt auf denselben Wert gelegt wird. Ein praktischer Unterschied besteht nicht zwischen der Stellung der Gatten zur Errungenschaft in Württemberg und im BGB. Denn auch das Württembergische Recht läßt eine Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens, solange der Güterstand selbst fortbesteht, nicht zu. Damit entfällt also das charakteristische Merkmal des römischen condominium. Es ist künstlich und erzwungen, wenn man einfach mit Rücksicht auf die historische Entwicklung daran festhalten will, daß dieses Verhältnis nach römischen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sei, und gleichzeitig dieser Konstruktion die erheblichsten Schwierigkeiten bereiten muß, mit Rücksicht auf die praktische Behandlung der Frage. So konstruiert Gaupp[2]) das Verhältnis dahin: „die Ehegatten befinden sich in Rücksicht auf das Errungene in einer wahren communio. Sie sind condomini pro indiviso zur Hälfte in Beziehung auf die Errungenschaftsstücke. Sie sind durch die Gemeinschaft der ehelichen Interessen vermögensrechtlich Genossen. Allein diese communio, diese societas sind keine gewöhnlichen einfachen obligatorischen Vertragsverhältnisse. Vielmehr ist das Verhältnis ein eigentümliches, durch Gesetz und Gewohnheit normiertes Institut, durchaus beherrscht von der Zweckbestimmung der Vermögensstücke, den Interessen der Ehe. Aus diesem ehelichen Zweck folgt, daß, solange die Errungenschaftsgesellschaft nicht aufgelöst ist, das Miteigentumsverhältnis der Ehegatten sich nicht einfach einfügen läßt in die Form eines obligatorischen Verhältnisses". Es ist nicht einzusehen, weßhalb nicht einfach die ganze Unterscheidung fallen gelassen wird, wenn sie doch praktisch nicht erheblich wird. Man kann deßhalb doch der historischen Entwicklung, die ja allerdings unleugbar auf Adoption römischer Rechtsgrundsätze zurückführt, sich bewußt bleiben. In diesem Sinn, nämlich unter Aufgabe dieses ganzen, von der Theorie nach wie vor betonten Gegensatzes gegenüber dem deutschrechtlichen Gesamteigentum im praktischen Resultat, sagt auch das oben erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts:[3]) „Bis zur Auflösung der Gemeinschaft stellt

---

1) Lang § 51 I. Mandry I S. 226. Schefold S. 46.
2) Vorlesungen über Württ. Privatrecht.
3) Jahrbücher Bd. 8 S. 319 ff.

das gemeinschaftliche Vermögen eine ungetrennte Masse dar, welche für Veräußerung und Zwangsvollstreckung als Vermögen des Manns behandelt wird. Insbesondere tritt vor Aufhebung der Gemeinschaft ein ideeller Anteil der Ehefrau an der Errungenschaft und an den einzelnen Bestandteilen derselben nicht hervor. Ihr Miteigentumsrecht ist insolange gewissermaßen ein ruhendes. Das Verhältnis ist in dieser Beziehung das gleiche wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft." Freilich hat das Oberlandesgericht auch bei der alten württembergischen Gütergemeinschaft das Miteigentum der Ehegatten am Gesamtgut als römisch-rechtliches condominium aufgefaßt. Aber es hat damit eine romanistische Auffassung in ein ursprünglich deutsch-rechtliches Institut hineingetragen. Für unsere Frage genügt es, auf die praktische Behandlung des Gesamtguts bei der Errungenschaftsgesellschaft hinzuweisen, wie sie in dem Urteil zum Ausdruck kommt.

---

§ 3.

Gegensätze hinsichtlich der Rechte beider Gatten an den einzelnen Vermögenskomplexen.

1.

Der Mann hat nach beiden Rechten freies Verfügungsrecht über sein eingebrachtes Vermögen.

Für das Recht des BGB. ergibt sich jedoch eine dem Württembergischen Recht nicht bekannte Einschränkung dieses Satzes aus § 1519, vgl. mit § 1446. Danach soll der Mann ein Schenkungsversprechen ohne Zustimmung der Frau auch dann nicht machen können, wenn er einen nicht zum Gesamtgut, sondern einen zu seinem eingebrachten Gut gehörenden Gegenstand verschenken will. Man ist versucht zu fragen, ob die Statuierung dieser Ausnahme wirklich auf der Absicht des Gesetzgebers oder nicht vielmehr nur auf einer redaktionellen Ungenauigkeit beruhe: ob man bei der ganz allgemeinen Verweisung auf die §§ 1442 bis 1453 in § 1519 nicht etwa bloß vergessen habe, die ziemlich unbedeutende Bestimmung des § 1446 Abs. 2 auszunehmen. Es ist nicht einzusehen, warum der Mann in diesem und nur in diesem Punkt der Abgabe eines Schenkungsversprechens durch das Erfordernis der Zustimmung der Frau beschränkt sein soll. Allein angesichts der ausdrücklichen Hinweisung der Motive[1]) auf diese Ausnahme muß dieselbe doch festgehalten

[1]) Mot. IV S. 510.

werden. Anscheinend anderer Meinung ist Schefold,[1]) der ganz allgemein lehrt, daß die Rechte des Mannes in der Verwaltung des eigenen Sonderguts durch nichts beschränkt seien.

2.

Die Stellung des Mannes zum eingebrachten Gut der Frau wird in Württemberg aus den Grundsätzen des Deutschen Rechts über das Rechtsinstitut der Gütereinheit abgeleitet.[2]) Das BGB.[3]) regelt dieselbe nach den Vorschriften über die Verwaltung des eingebrachten Guts der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft. Die hieraus sich ergebende Verschiedenheit stellt vielleicht die praktisch erheblichste Unterscheidung der beiden Güterrechtsverhältnisse dar. Die Gegensätze sind kurz folgende:

a) nach Württembergischem Recht ist der Mann nur bei Veräußerung und Belastung der Liegenschaften der Frau an deren Zustimmung gebunden.[4]) Über jede Art von Fahrnis kann er völlig frei verfügen, Kapitalien kündigen und einziehen, Forderungen abtreten usw., überhaupt mit dem Vermögen der Frau schalten und walten nach Belieben — vorbehaltlich natürlich seiner späteren Ersatzpflicht —, ohne daß die Frau Widerspruch erheben könnte.

Nach BGB. §§ 1375. 1525 kann der Mann die Frau durch Rechtsgeschäfte nicht verpflichten und über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung überhaupt nicht verfügen. Nur — ausnahmsweise — kann der Mann ohne Zustimmung der Frau: über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen, Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen, endlich Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstands durch Leistung dieses Gegenstands erfüllen: § 1376. Die beiden letzten Bestimmungen treffen Fälle, die ihrer Natur nach selten sind; nur die erstere enthält eine weitergehende, dem Württembergischen Recht gegenüber aber immer noch sehr beschränkte Verfügungsfreiheit des Mannes.

b) Dem entsprechend statuiert BGB. in § 1379, vgl. mit § 1525, die Möglichkeit, die von der Frau zu Unrecht verweigerte oder nicht zu bekommende, zu irgend einer Rechtshandlung erforderliche Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzen zu lassen.

1) Errungenschaftsgemeinschaft S. 7.
2) Lang § 49 II 2.
3) § 1525.
4) Lang § 49 II 2.

Eine derartige richterliche Ergänzung des Konsenses der Frau ist dem Württembergischen Recht nicht bekannt. Es wird zwar in der Theorie von einigen behauptet,[1]) allein in der Praxis weiß man davon nichts.

c) Nach Württembergischem Recht kann die Frau ihr Sondergut ohne Zustimmung des Mannes nicht veräußern.[2]) Veräußern bedeutet dabei ganz allgemein: mit Rechten Dritter belasten. Dem zuwiderhandelnde Rechtshandlungen der Frau sind schlechthin ungültig und unverbindlich, und die Frau kann diese Unverbindlichkeit sogar selbst geltend machen. Der Mann kann aber jeden derartigen Akt nachträglich genehmigen. Die Nichtigkeit ist also eine heilbare.

Das BGB. steht prinzipiell auf einem andern Standpunkt. Nur ein einseitiges Rechtsgeschäft, das die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes über ihr eingebrachtes Gut vornimmt, ist nichtig: § 1398. Ein Rechtsgeschäft, durch das sich die Frau zu einer Leistung ohne Zustimmung des Mannes verpflichtet, gilt gegen ihn, soweit dadurch das eingebrachte Gut bereichert ist: § 1399. Hinsichtlich eines von der Frau ohne Einwilligung des Mannes vorgenommenen Vertrags gelten die allgemeinen Grundsätze über die Genehmigung: § 1396 f. Es gilt hier also nicht Nichtigkeit, die mit rückwirkender Kraft geheilt werden kann, sondern die Wirksamkeit des Vertrags ist eine durch die einzuholende Genehmigung des Mannes suspensiv bedingte. Ein Ersetzen des ehemännlichen Konsenses durch Richterspruch ist auch hier im § 1402 statuiert. Auch davon ist dem Württembergischen Recht nichts bekannt.

Dagegen ist es kein erheblicher Gegensatz zum bisherigen Württembergischen Recht, wenn das BGB. in § 1401 die Zustimmung des Mannes dann für überflüssig und die Frau auch ohne solche Zustimmung zu rechtsverbindlichem Handeln für befugt erklärt, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Für solche Fälle kennt auch das Württembergische Recht eine Verfügungsfähigkeit der Frau über ihr Sondergut. Dieselbe ist jedoch ganz allgemein nach den Grundsätzen der negotiorum gestio geregelt und geht daher im einzelnen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen noch über die im BGB. aufgestellten hinaus.

3.

Hinsichtlich der Rechte beider Gatten an der Errungenschaft ergeben sich weitere Unterschiede. Nicht sowohl, was die Rechte der Frau anlangt; denn hier wie dort hat die Frau an der Errungenschaft bzw. am Gesamtgut regelmäßig überhaupt keine Rechte, abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 1450. 1451 im

[1]) Z. B. von Roth II S. 137.
[2]) Lang § 49 II 1.

BGB. bzw. den Fällen der negotiorum gestio im Württembergischen Recht. Das Recht der Schlüsselgewalt der Frau ist beiden Rechten gleichfalls gleichermaßen bekannt.

Wohl aber hinsichtlich der Rechte des Manns. Diese sind nach Württembergischem Recht wiederum erheblich weitergehende als nach dem Recht des BGB. Dort kann der Mann mit den Errungenschaftsstücken im allgemeinen schalten und walten wie er will. Die einzige Schranke seiner Verfügungsmacht bildet die Verantwortung der Frau gegenüber nach dem Maßstab der Haftung für konkretes Verschulden, sowie die Bestimmung, daß der Mann zur Verpfändung von Errungenschaftsliegenschaften für seine Sonderschulden der Zustimmung der Frau bedarf.[1]) Nicht bedarf er dieser Zustimmung bei Verpfändung solcher Liegenschaften für Gemeinschaftsschulden. Ob außer einer Verpfändung von Errungenschaftsliegenschaften ganz allgemein jede Veräußerung solcher der Zustimmung der Frau bedarf, und was die Folge einer trotz Verweigerung der Zustimmung geschehenen Veräußerung bzw. Verpfändung ist, ist in Württemberg bestritten. Die herrschende Ansicht sagt, eine solche Verpfändung sei nicht nichtig. Mit Recht, denn die Vorschrift, daß die Ehefrau einer solchen Verpfändung zustimmen müsse, ist keine fest bestimmte positive Rechtsnorm. Vielmehr wird dieselbe nur per argumentum ex contrario aus Art. 24 des Pfandgesetzes gefolgert. Dort wird gesagt, daß der Ehemann auch ohne die Ehefrau für eine Gemeinschaftsschuld die Errungenschaftsgrundstücke vollgültig verpfänden könne. Man ist versucht, zu fragen, ob bei dieser Bestimmung überhaupt mit Absicht an den Fall der Verpfändung von solchen Grundstücken für eine Sonderschuld des Mannes gedacht sei. Gaupp hat das geleugnet und diese ganze Verfügungsbeschränkung des Mannes bestritten. In der Praxis hält man daran fest, hat es aber abgelehnt, den Schluß per argumentum ex contrario aus der genannten Gesetzesstelle sogar soweit zu ziehen, daß eine Verpfändung von Errungenschaftsgrundstücken für eine Sondergutsschuld des Mannes ohne Zustimmung der Frau überhaupt nichtig sei. Vielmehr wurde diese Vorschrift als eine lex imperfecta behandelt. Es war instruktionelle Vorschrift für die Unterpfandsbehörde, einen derartigen Unterpfandseintrag nicht zu vollziehen. Das einmal bestellte Unterpfand blieb trotzdem gültig.

Mit der gleichen Rechtswirkung für den Fall des Nichtbefolgens ist auch die Veräußerung von Errungenschaftsliegenschaft zu Sonderzwecken des Mannes von der Zustimmung der Frau für abhängig zu erklären. Der gegenteilige Standpunkt ist nicht haltbar. Die Veräußerung verhält sich doch zur Verpfändung, wie das plus zum minus, wie das Allgemeine zum Besonderen. Ist die Zustimmung bei diesem verlangt, so muß sie noch viel mehr bei jenem gefordert werden. —

Im BGB. finden auf die Stellung des Mannes zum Gesamtgut die Vorschriften Anwendung, welche für sein Verhältnis zum Gesamtvermögen bei der all-

---

[1]) Lang § 51.

gemeinen Gütergemeinschaft gelten. Generell gilt der Grundsatz, daß das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes unterliegt. Er ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Nur für Arglist haftet er, wenn er nämlich das Gesamtgut in offener Benachteiligungsabsicht vermindert; außerdem, wenn er ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. Gerade die vom BGB. geforderte Zustimmung der Frau beschränkt im Gegensatz zum Württembergischen Recht das freie Verwaltungsrecht des Mannes am Gesamtgut sehr erheblich. Der Mann bedarf dieser Einwilligung der Frau:

nach § 1444 zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll;

nach § 1445 zu jeder Verfügung über ein Gesamtgutsgrundstück, sowie schon zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung;

nach § 1446 zu einer Schenkung aus dem Gesamtgut, zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll — Anstandsschenkungen ausgenommen.

Aus diesen Bestimmungen geht die erhebliche Beschränkung der Rechte des Mannes im Gegensatz zum Württembergischen Recht unmittelbar hervor. Auch hier kehrt im § 1447 die dem Württembergischen Recht unbekannte Ersetzung der Zustimmung der Frau durch vormundschaftsgerichtlichen Konsens wieder.

Ist vom Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über Gesamtgut oder über eingebrachtes Gut gehandelt worden, so ist die Folge die gleiche, wie bei Verfügungen der Frau über ihr eingebrachtes Gut, ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes: suspensive Bedingtheit des Rechtsgeschäfts bis zur Beibringung der Genehmigung, § 1448. In Württemberg dagegen: Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, rückwärts heilbar durch Beibringung der Genehmigung.

4.

Was das Verhältnis zum Vorbehaltsgut betrifft, so ist als Gegensatz die aus §§ 1526. 1441 folgende Bestimmung hervorzuheben, daß die Frau dem Mann zur Bestreitung des ehelichen Aufwands einen Beitrag aus demselben insoweit zu leisten hat, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung dieses ehelichen Aufwands nicht ausreichen. Das Württembergische Recht kennt eine solche sekundäre Beitragspflicht des Vorbehaltsguts nicht. Hier wird dieser Vermögenskomplex als völlig freies, von der Ehe und ihren Zwecken nicht berührtes Vermögen behandelt; das BGB. dagegen gestattet dem Mann unter Umständen also auch einen Zugriff zu diesem Frauengut.

§ 4.

Gegensätze hinsichtlich der Schuldenhaftung.

Das Württembergische Recht scheidet grundsätzlich zwischen Sozialschulden und Sonderschulden eines Gatten.[1]) Erstere sind diejenigen, die um eines gemeinschaftlichen Zwecks willen, d. h. in irgend einem ehelichen Interesse entstanden sind. Ein solcher gemeinschaftlicher Zweck ist der gesamte Haushaltungsaufwand, Kosten der Erziehung und Ausstattung der gemeinsamen Kinder usw. In gewissen Fällen wird der Charakter der Schuld als einer sozialen ohne weiteres präsumiert. Eine Schuld gilt stets dann als soziale, wenn beide Gatten sie gemeinsam kontrahieren, mag dabei der soziale Zweck ausgesprochen sein oder nicht. Weiter, wenn eine Schuld als eine gemeinsame anerkannt wird. Eine Schuld gilt sogar dann als soziale, wenn ein auf beide Gatten oder nur auf einen derselben lautender Schuldschein von beiden Gatten unterschrieben wird, mag dann die Schuld tatsächlich zu ehelichen oder zu Sondergutszwecken eines Gatten verwendet worden sein. Die Praxis geht im Interesse des Gläubigers, der ja in die ehelichen Verhältnisse gewöhnlich keinen Einblick haben kann und auf die Stellung des Mannes, als des Hauptes des Hauses, muß vertrauen dürfen, sogar soweit, anzunehmen, daß jede Schuld, die der Mann allein kontrahiert, eine soziale ist, wenn sie schon in ihrer Kontrahierung den sozialen Zweck an sich trägt, oder aber, wenn der Mann ausdrücklich, wenn auch unwahrerweise erklärt, daß er die Schuld für die Errungenschaft kontrahiere. Die Frau allein kann nur als Handelsfrau, in Ausübung der Schlüsselgewalt und soweit sie gültig negotia des Mannes geriert, Sozialschulden kontrahieren.

Sonderschulden sind dem gegenüber diejenigen Verbindlichkeiten, welche in der Person eines Ehegatten allein entstanden sind. Es gehören dahin besonders zum Zweck der Erziehung und Ausstattung eines vorehelichen Kindes eingegangene Verbindlichkeiten, Deliktsschulden u. a.

Die Sonderschulden trägt der betreffende Gatte, in dessen Person sie entstanden sind, allein auf sich. Sie werden gedeckt aus seinem Sondergut und seiner Errungenschaftshälfte, eventuell seinem etwaigen Vorbehaltsgut. Nach außen haftet er allein, und im Verhältnis zum andern Gatten wird nach diesen Grundsätzen ausgeglichen.

Für das interne Verhältnis der Ehegatten zu einander bei Sozialschulden gilt der Grundsatz hälftiger Teilung. Die Haftung für die Sozialschulden nach außen ist außerordentlich bestritten.[2]) Es darf wohl mit Schefold[3]) als der auch

[1]) Lang § 52 ff.
[2]) cf. v. Wächter-Spittler. Jahrb. Bd. I S. 340 ff.
[3]) Jahrb. Bd. VIII S. 257.

in der Praxis anerkannte Standpunkt folgendes vertreten werden: der Mann haftet in solidum, neben ihm die Frau zur Hälfte, wenn der Mann allein eine soziale Schuld kontrahiert, oder die Frau einer solchen nachträglich beitritt; kontrahieren beide Ehegatten gemeinschaftlich, so haften beide zur Hälfte, wenn nicht aus den Tatumständen erhellt, daß die solidare Haftung des Mannes von den Kontrahenten beabsichtigt war; für alle, auch nicht sozialen Schulden des Mannes haftet die ganze Errungenschaft. —

Das BGB. kennt diese Unterscheidung nach dem wirtschaftlichen Zweck der Schuld nicht. Es sieht im Gegensatz hierzu auf den Entstehungsgrund und läßt jeden Ehegatten für die in seiner Person entstandenen Schulden und nur für sie haften. Der Mann ist im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht wie im Württembergischen Recht zugleich Vertreter der Frau. Er verpflichtet sie nicht; es entsteht nicht wie dort ohne weiteres eine Haftung der Frau für die vom Mann eingegangenen Gesamtgutsverbindlichkeiten. Den Gläubigern des Mannes gegenüber ist das eingebrachte Gut des Mannes und das Gesamtgut zusammen ein ihnen unbeschränkt haftendes Vermögen. Den Gläubigern der Frau haftet regelmäßig nur ihr eingebrachtes Gut, daneben ihr etwaiges Vorbehaltsgut, das Gesamtgut nur in gewissen Ausnahmefällen. Es sind das einmal die in den §§ 1385. 1386. 1387 genannten Verbindlichkeiten (§ 1531), ferner alle Verbindlichkeiten der Frau, welche aus Rechtsgeschäften herrühren, die vom Mann genehmigt oder ohne seine Zustimmung wirksam sind (§ 1532), Verbindlichkeiten, die aus dem Betrieb eines vom Mann bewilligten Erwerbsgeschäfts hervorgehen (§ 1533), und endlich gesetzliche Alimentationsverbindlichkeiten. Im Gegensatz zum Württembergischen Recht trägt also nach letzterer Bestimmung das Gesamtgut die Ernährungs- und Erziehungskosten nicht gemeinschaftlicher Kinder, die Aussteuer einer vorehelichen Tochter, den Unterhalt bedürftiger Verwandten eines Gatten. Es ist dies ein praktisch sehr erheblicher Unterschied. Die Ausstattung nicht gemeinschaftlicher Kinder hat dagegen wie in Württemberg derjenige Elternteil zu tragen, der das Kind in die Ehe gebracht hat.

Das eingebrachte Gut der Frau haftet ausschließlich für ihre Verbindlichkeiten; Ausnahmen ergeben die §§ 1412 bis 1414.

Der Mann haftet nicht bloß für alle eigenen, sondern auch für alle in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten und zwar persönlich, solidarisch. Und zwar bleibt seine Haftung bestehen auch nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft. Nur dann, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Gatten zu einander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, erlischt diese Haftung des Mannes mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

Wenn die Frau in Ausübung der Schlüsselgewalt Verbindlichkeiten eingeht, so handelt sie als Stellvertreterin des Mannes. Sie verpflichtet ihn und das Gesamtgut, nicht sich und ihr eingebrachtes Gut. Dabei gelten nach der ganz allgemeinen Bestimmung des § 1357 BGB. alle Rechtsgeschäfte, die von der Frau inner-

halb der Schlüsselgewalt vorgenommen werden, als im Namen des Mannes vorgenommen. Handelt die Frau bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes und Gefahr im Verzug, so wird sie persönlich haftbar, wenn sie über ihr eingebrachtes Gut verfügt; verfügt sie über Gesamtgut, so kann sie durch Handeln im Namen des Mannes diesen, durch Handeln im eigenen Namen sich selbst verpflichten; in beiden Fällen verpflichtet sie das Gesamtgut mit.

Auch in diesen Einzelbestimmungen zeigt sich der aus der prinzipiellen Verschiedenheit der Schuldenhaftung folgende Gegensatz.

---

§ 5.

Gegensätze hinsichtlich der Sicherstellung des Frauenguts.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, daß bei beiden Güterständen die Stellung des Mannes eine bevorzugte ist. Doch sind nach Württembergischem Recht die Rechte des Mannes am Frauenvermögen, sowohl am Sondergut als am Gesamtgut, ungleich weitgehendere, als im neuen Recht. Deshalb hat auch das Württembergische Recht der Frau eine größere Sicherstellung ihrer Rechte geben müssen, als dies im BGB. der Fall ist.

1.

Das Württembergische Recht kennt zunächst als eine Sicherung des Sonderguts beider Gatten die Errichtung von Beibringensverzeichnissen,[1]) d. h. eine genaue Aufzeichnung alles aktiven und passiven Vermögens, welches ein Gatte in die Ehe bringt. Die Errichtung solcher sog. Inventuren war direkt vorgeschrieben. Das Waisengericht hatte über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und das privatim von den Eheleuten errichtete Inventar zu prüfen, eventuell bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Errichtung durch die Beteiligten das Inventar selbst ex officio zu fertigen. Es kam unter Umständen zu einem öffentlich rechtlichen Zwang gegenüber den jungen Eheleuten, wie bei einer Kriminalunterſuchung, und das mitten in den Flitterwochen. Diese Bevormundung wurde vielfach als lästig empfunden. Zudem erfüllten die also aufgenommenen Beibringensinventuren ihren Zweck doch nicht vollständig. Dieser bestand darin, den Beweis darüber zu sichern, was zum Sondergut jedes Gatten gehört und was die einzelnen Vermögensstücke wert sind. Auch soll es dienen zur Feststellung der Kollationspflicht eines ausgestatteten Kinds. Diese

[1]) Lang § 50 II.

Zwecke wurden deswegen nicht vollständig erreicht, weil eine Ergänzung der Inventur infolge späteren, zum Sondergut eines Gatten gefallenen Erwerbs und anderer Veränderungen im Vermögensstand zwar vorgeschrieben war, in der Praxis aber nie vorgenommen und auch nicht durch behördlichen Zwang erzwungen wurde.

Das BGB. kennt auch ein Vermögensverzeichnis. Es bestimmt in § 1528, daß jeder Ehegatte die Aufnahme eines Verzeichnisses über den Bestand seines eigenen und des dem andern Ehegatten gehörenden eingebrachten Guts unter Mitwirkung des andern Ehegatten und sachverständiger Taxation verlangen könne. Damit ist, wie in Württemberg, beiden Gatten, nicht bloß der Frau dieses Sicherungsmittel gegeben. Da aber der Mann Besitz und Verwaltung des eingebrachten Vermögens hat, so hat die Vorschrift doch vorzugsweise für die Frau praktische Bedeutung. Es entfällt im BGB. jedes öffentliche Interesse an der Inventarerrichtung und jeder obrigkeitliche Zwang hierzu. Dagegen ist der Zweck hier wie dort der gleiche: die Sicherung des Beweises über den Bestand des eigenen eingebrachten Guts und desjenigen des andern Gatten.

2.

Württembergische, dem BGB. nicht bekannte Rechtsmittel für die Vermögensrechte der Frau sind folgende:

a) Die Frau hatte bis zum Inkrafttreten des BGB. einen gesetzlichen Pfandrechtstitel [1]) an den Liegenschaften des Mannes. Sie konnte wegen ihres ganzen Sonderguts, soweit es selbst nicht in Liegenschaften bestand — soweit letzteres der Fall war, war es ja nicht sicherungsbedürftig — verlangen, daß ihr die Liegenschaften des Mannes verpfändet würden. Waren diese Liegenschaften bereits an Dritte so verpfändet, daß die Frau nicht mehr gehörig gesichert werden konnte, so konnte sie vorgehende Pfandgläubiger befriedigen und dadurch in deren Stellung einrücken. Hatte der Mann gar keine Liegenschaften, so konnte die Frau eine allgemeine Vormerkung des Pfandrechtstitels verlangen und damit sich ein Pfandrecht an später etwa vom Mann zu erwerbenden Grundstücken sichern. Das gleiche Recht hatte auch der Vater bzw. Vormund der Frau.

Durch Art. 260 des Ausf.-Ges. ist dieser Pfandrechtstitel aufrecht erhalten worden. Es wird der Ehefrau das Recht gewährt, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Mannes für ihr beigebrachtes Gut zu verlangen. Indem dieses Recht nur noch als ein solches der Frau selbst anerkannt ist, ist damit das Recht des Vaters bzw. Vormunds, die Sicherstellung zu verlangen, aufgehoben, soweit diesen Personen nicht die väterliche Gewalt über die verheiratete Tochter zusteht, was nach BGB. möglich ist, während nach seitherigem Württembergischen Recht

[1]) Lang § 50 I.

die Frau mit der Heirat persona sui iuris wurde. Die Eintragung der Hypothek kann jetzt auch nicht mehr von Amts wegen erfolgen, wie bisher, vielmehr wird stets ein Antrag erfordert; ebenso ist nach dem Immobiliarsachenrecht des BGB. zweifellos, daß es keine allgemeine Vormerkung von Rechten an noch gar nicht erworbenen Grundstücken mehr geben kann. Auch die hypothekarische Sukzession ist ausdrücklich abgeschafft worden. [1])

b) Das Institut der weiblichen Freiheiten. [2]) Hierunter versteht man das Recht der Frau, sich der Sozialschulden dadurch zu entziehen, daß sie auf die ganze Errungenschaft verzichtet, ihr Sondergut herausverlangt und dafür die Deckung der Sozialschulden dem Mann allein überläßt. Die Voraussetzungen dieser Rechtswohltat sind, daß eine eheliche Einbuße vorliegt, d. h. die Errungenschaft nicht hinreicht zur Deckung der ehelichen Lasten, und die Frau nicht selbst diesen Vermögensrückgang verschuldet hat, oder als Witwe beim Konkurs des Mannes etwas unterschlagen hat, oder Handels- bzw. Gewerbefrau ist. Wird dann von ihr oder ihren Erben dieser Rechtsbehelf geltend gemacht, so wird die Errungenschaftsgesellschaft dadurch aufgelöst, die ganze vorhandene Errungenschaft fällt durch transitus legalis dominii an den Mann, der dann sämtliche Sozialschulden zu tragen hat und die Frau erhält wieder ihr Sondergut. Es wird also die Errungenschaftsgesellschaft gleichsam rückwärts wieder aufgelöst, und es wird so gehalten, wie wenn von Anfang an, wie nach römischem Dotalrecht, der Ehemann die onera matrimonii allein zu tragen gehabt hätte, wogegen er die Einkünfte aus dem Sondergut der Frau bezogen hat.

Für den Übergang aus dem alten Württembergischen Recht unter die Herrschaft des BGB. ergibt sich eine praktisch erhebliche Frage hinsichtlich der Wirkung der Anrufung der weiblichen Freiheiten, daß die Errungenschaftsgesellschaft mit derselben aufhört: Was soll nachher für ein Güterrechtsverhältnis gelten? Eine ausdrückliche Normierung dieser Frage durch die Gesetzgebung wäre nicht überflüssig gewesen. Es galt in Württemberg bisher der Satz, daß in der Folge Gütertrennung zu gelten habe, wenn nicht die Errungenschaftsgesellschaft wieder erneuert werde, was stillschweigend stets anzunehmen sei, wenn die Frau ihr Sondergut dem Mann wieder zur Nutznießung und Verwaltung überlasse. [3]) Ist letzteres auch unter der Herrschaft des BGB. anzunehmen? Und gilt, wenn nichts ausdrücklich oder stillschweigend über ein neues Güterrechtsverhältnis vereinbart ist, auch unter der Herrschaft des BGB. einfach Gütertrennung? Die letztere Frage wird zu bejahen sein. Es soll eben eine der wichtigsten Konsequenzen dieser Rechtswohltat der Frau sein, daß sie vom Mann, dessen Unfähigkeit in der Vermögensverwaltung sich soeben erst erwiesen hat, „frei" wird. Das würde sie aber dann nicht, wenn man nunmehr etwa den

---

[1]) cf. Rieder I S. 658ff. Mandry I S. 226f.

[2]) Lang § 54.

[3]) Lang § 54 II 5.

gesetzlichen Güterstand des BGB. eintreten ließe. Es ist die Folge dieses Instituts, daß nachher Gütertrennung eintritt, eine zum ganzen Güterstand gehörige und von der im großen und ganzen gewohnheitsrechtlichen Bildung dieses Instituts deshalb als Konsequenz anerkannt worden, weil das Recht der Gütertrennung in letzter Linie als subsidiäres Güterrecht in Württemberg gegolten hat. [1]) Deshalb hat das BGB. nach Art. 200 des Einf.-Ges. auf diese Folge des Güterstands keinen Einfluß. Was aber die erste Frage betrifft, so wird man nicht sagen können, daß es eine Folge des Güterstands der Errungenschaftsgesellschaft sei, daß bei abermaliger Überlassung des Sonderguts an den Mann der eben erloschene Güterstand wieder auflebe. Vielmehr wurde dies bisher schon damit erklärt, daß die Errungenschaftsgesellschaft eben das gesetzliche Güterrecht sei, das dann wieder Platz greife; oder wurde ein stillschweigender Ehevertrag, der ja nach altem Württembergischem Recht keiner Form bedurfte, unterstellt. Nimmt man das eine oder andere an, so ergibt sich für unsere Frage das Resultat: macht die Frau von ihrem Recht, fortan in Gütertrennung zu leben, keinen Gebrauch, überläßt sie vielmehr ihr gerettetes Vermögen wieder der Verwaltung des Mannes, so greift der gesetzliche Güterstand des BGB. Platz. Diese Konsequenz ist auch praktisch durchaus annehmbar. Das Güterrechtsverhältnis der Verwaltungsgemeinschaft schützt die Frau besser, als das der Errungenschaftsgesellschaft. Durch die Anrufung der weiblichen Freiheiten aber hat sie gezeigt, daß sie eines besseren Schutzes bedarf.

3.

Das BGB. kennt zum Schutze der Frau folgende, dem Württembergischen Recht unbekannte Sicherungsmittel:

a) den Anspruch auf Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und jederzeitige Auskunftserteilung, § 1374;

b) das Recht, bei Gefährdung des eingebrachten Guts vom Manne Sicherheitsleistung zu verlangen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1391—1393. Statt der Sicherheitsleistung kann auch Hinterlegung der Wertpapiere bzw. Umschreibung derselben auf den Namen der Frau gefordert werden. Voraussetzung ist, daß durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, daß die Rechte der Frau in einer ihr eingebrachtes Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden. Angesichts dieses Erfordernisses der Erheblichkeit der drohenden Gefahr wird die Praxis mit diesem Privilegium nicht allzu freigebig sein dürfen. Es wird nicht schon jede „Einbuße", jede Verminderung des eingebrachten Guts genügen, vielmehr eine im Verhältnis zur Größe des ganzen Vermögens beträchtliche Verletzung zu fordern sein. Außerdem kann die Frau Sicherheitsleistung verlangen, wenn ihre Ersatzansprüche für den Wert verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind;

[1]) cf. Lang § 54 Z. 5.

c) endlich statuiert das BGB. noch das Recht, auf Aufhebung der Errungenschaftsgesellschaft zu klagen. Während die Rechte sub a) und b) bloß zur Sicherung des eingebrachten Guts dienen, hat sie dieses Recht auch zur Sicherung des Gesamtguts unter viel weiteren Voraussetzungen: § 1542. Effektive Einbuße ist nicht erfordert.

Übrigens hat diese Klage auch der Mann, und so statuiert das BGB. also hier ein Rechtsmittel zur Sicherung des Mannes, was das Württembergische Recht nicht kennt: § 1542.

---

§ 6.

Gegensätze im Prozeß-, Vollstreckungs- und Konkursverfahren.

Aus der verschiedenen Stellung der Ehegatten zu den einzelnen Vermögenskomplexen ergeben sich Verschiedenheiten bei der prozessualen Geltendmachung der Rechte. [1])

Nach Württembergischem Rechte ist die Frau aktiv nicht legitimiert, ein zu ihrem Sondergut gehöriges Recht mit der Leistungsklage geltend zu machen. Zur klageweisen Geltendmachung eines solchen Rechts ist vielmehr nur der Mann befugt. Er ist Partei; die Frau kann höchstens als seine Bevollmächtigte auftreten. Handelt sie selbst als Partei, so ist die Klage als materiell unbegründet von Amts wegen abzuweisen. Die bloße Genehmigung der Prozeßführung der Frau seitens des Mannes ändert hieran nichts. Dasselbe gilt für die Rechte der Frau an der Errungenschaft.

Nach dem Recht des BGB. ist der Mann als der Vermögensverwalter bei Rechten, die zum Gesamtgut gehören, gleichfalls ausschließlich aktiv legitimiert. Nur in Ausnahmefällen, z. B. als Handelsfrau, oder wo die Frau sonst selbständig mit Wirkung für das Gesamtgut handeln kann, ist auch sie aktiv legitimiert. Zur Geltendmachung der zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Rechte ist dagegen zwar gleichfalls der Mann befugt, jedoch kann auch die Frau mit Zustimmung des Mannes klagen, und diese Zustimmung kann auch noch während des Prozesses in zulässiger Berichtigung des Klagvorbringens nachgebracht werden.

Die Klage gegen das Frauenvermögen ist nach Württembergischem Recht nur gegen den Mann zu richten, wenn es sich um konkrete Vermögensrechte handelt, die sich in der Verwaltung des Ehemanns befinden, z. B. Herausgabe bestimmter Sachen. Eine gegen die Frau gerichtete Klage ist materiell unbegründet. Soweit zur Veräußerung des betreffenden Rechts die Zustimmung der Frau erforderlich ist, sind beide Gatten zu verklagen. Handelt es sich um eine auf dem Gesamt-

[1]) cf. Gaupp, Kommentar § 52.

vermögen ruhende persönliche Schuld der Frau, so ist die Klage gegen die Frau prozessual zulässig, das Urteil bildet aber keinen vollstreckbaren Titel gegen den Mann, und dessen Verpflichtung ist gleichfalls klageweise geltend zu machen.

Nach neuem Recht ist jede Klage gegen die Frau zu richten. Nach § 739 CPO. ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau ein Titel gegen die Frau auf Leistung und ein solcher gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich. Diese Bestimmung gilt zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB., sie ist aber analog auch auf den Güterstand der Errungenschaftsgesellschaft anzuwenden. Beide Güterstände sind ja in ihren Grundzügen durchaus analog [1]). Auch die neue Klage gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung ist aber inhaltlich eine Leistungsklage; [2]) es wird ein Dulden, ein positives Unterlassen, nämlich das Unterlassen der im Belieben des Mannes stehenden Exekutionsinterventionsklage gefordert.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes beendigt nach dem Recht des BGB. die Errungenschaftsgemeinschaft. Nach Württembergischem Recht hebt der Konkurs über das Vermögen eines der Gatten, vom Fall der Anrufung der weiblichen Freiheiten abgesehen, das Güterrechtsverhältnis nicht auf. Konkurs über das Vermögen der Frau ist auch nach BGB. kein Endigungsgrund. Nach Württembergischem Recht ist in jedem Konkursfall eine Gesellschaftsteilung zu machen, um zu wissen, was zum Vermögen des Mannes und was zu dem der Frau gehört. Im neuen Recht ist dies ganz anders. Im Konkurs des Mannes ist dessen Konkursmasse nicht wie in Württemberg sein eingebrachtes Gut und die Hälfte des Gesamtguts, sondern eingebrachtes Gut und Gesamtgut. Die Frau zieht ihr eingebrachtes Gut als Aussonderungsberechtigte an sich und macht Ersatzansprüche und sonstige gegen den Mann oder das Gesamtgut ihr zustehende Ansprüche als Konkursgläubigerin geltend. Andrerseits ist sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Ersatzverbindlichkeiten verpflichtet. Das BGB. verweist also an Stelle förmlicher Auseinandersetzung auf die konkursrechtliche Geltendmachung der gegenseitigen Ansprüche. Im Konkurs der Frau ist Konkursmasse nicht wie in Württemberg Sondergut und Errungenschaftshälfte zusamt etwaigem Vorbehaltsgut, vielmehr lediglich das letztere. Das eingebrachte Gut bleibt in der Nutznießung und Verwaltung des Mannes. [3])

---

1) cf. Gruchot Bd. 49 S. 149 ff.
2) Gaupp, Kommentar II S. 163. 333.
3) cf. Schefold S. 33.

§ 7.

Gegensätze hinsichtlich der Beendigung und Auseinandersetzung.

1.

Endigungsgründe.

Tod eines Gatten, Scheidung, Ehevertrag sind nach beiden Rechten Endigungsgründe. Dem Württembergischen Recht eigentümlich ist der Endigungsgrund der weiblichen Freiheiten. Nach BGB. beendigt die Errungenschaftsgemeinschaft der Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Mannes; dies ist, wie bereits bemerkt, in Württemberg nicht der Fall. Die vom BGB. in § 1544 als Endigungsgrund genannte Todeserklärung eines Gatten ist dies selbstverständlich auch nach Württembergischem Recht. Zu erwähnen ist hierbei die provisorische Teilung des Württembergischen Rechts. Wandert ein Ehegatte aus und braucht ihm der andere nicht zu folgen, so wurde eine einstweilige Vermögensauseinandersetzung gemacht. Zu einer Auflösung des Güterstands kam es nicht. Die Voraussetzungen dieser provisorischen Teilung, daß nämlich der zurückbleibende Gatte dem Auswandernden nicht zu folgen braucht,[1]) sind jetzt (BGB. § 1354) erheblich eingeschränkt gegenüber dem Württembergischen Recht. Es wird deshalb diese Teilung vor der eigentlichen Beendigung des Güterstands kaum mehr praktisch werden.

Ein ganz neuer Endigungsgrund ist die schon oben erwähnte Klage auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft, § 1542. Davon war dem Württembergischen Recht nichts bekannt.

2.

Folgen der Endigung.

BGB. § 1545 bestimmt, daß bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft durch Klage, Konkurs über das Mannsvermögen, Todeserklärung für die Zukunft Gütertrennung gelte. Bei allen andern Endigungsgründen tritt mangels entgegenstehender ehevertraglicher Regelung Verwaltungsgemeinschaft ein.[2]) Endigt jetzt die alte Errungenschaftsgesellschaft bei Fortdauer der Ehe, so tritt, abgesehen vom Fall der weiblichen Freiheiten, subsidiär überhaupt das neue gesetzliche Güterrecht ein.

Völlig neu ist die Klage, welche § 1547 der Frau gibt. Diese soll auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen können, wenn die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes endigte. Wie also in Württemberg früher ein Recht der als geschäfts-

[2]) Lang § 55 Z. 3.
[1]) A. M. Mayer-Reis S. 43.

ungewandt gedachten Frau auf den Güterstand der Errungenschaftsgesellschaft dadurch anerkannt war, daß man ein Wiederaufleben der durch Anrufung der weiblichen Freiheiten beendigten Errungenschaftsgesellschaft annahm, wenn die Frau dem Mann ihr Beibringen nachher aufs neue überließ, so statuiert das BGB. im gleichen Fall wirtschaftlichen Ruins beim Mann sogar ein klageweise durchsetzbares Recht auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft. Wenn dieselbe Klage auch dem für tot erklärten Ehegatten, sowie dem Mann unter den Voraussetzungen des § 1418 N. 3 gegeben ist, so fehlt es hiefür völlig an einer württembergischen Analogie.

Eine „Revision der Sondergüter", [1]) d. h. eine neue Aufnahme dieser Vermögensteile nach ihrem derzeitigen Bestand gegenüber dem Bestand zurzeit der Eingehung der Ehe kennt das BGB. nicht. Im übrigen aber vollziehen sich die gegenseitige Ausgleichung und die Auseinandersetzung des Gesamtguts hier und die Gesellschaftsteilung dort ziemlich übereinstimmend nach den gleichen Grundsätzen.

Neu ist die Bestimmung des § 1546 S. 2, daß bis zur erfolgten Auseinandersetzung sich ein neues, eigenartiges Rechtsverhältnis der Ehegatten zu dem Gesamtgut, ein Zwischenzustand einschiebt: es soll gehalten werden wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den §§ 1442. 1472. 1473. Die Gesellschaftsteilung ist also als liquidationsähnliches Teilungsverfahren ausgestaltet: hinsichtlich der dinglichen Rechtsverhältnisse des Gesamtguts entfaltet sich das bisher latent gewesene Recht der Ehefrau, das Gesamtgut untersteht jetzt der gemeinschaftlichen gleichberechtigten Verwaltung und Verfügung beider Gatten, zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ist ein Titel gegen beide Gatten erforderlich; es greift eine eigene Surrogierung nunmehr Platz für die Gesamtgutsstücke, und es treten selbständige Gesamtgutsforderungen auf, gegen die nur mit Forderungen an das Gesamtgut kompensiert werden kann.

3.

Auseinandersetzung.

Abgesehen von dieser Liquidation vollzieht sich die gegenseitige Abrechnung im neuen Recht im wesentlichen nach den gleichen Regeln wie bisher. Sowohl die Einzelbestimmungen der §§ 1535—1537 als der ganz allgemeine Grundsatz des § 1539 entsprechen dem Württembergischen Recht über die Ansprüche der Ehegatten gegen einander und gegen das Gesamtgut, bzw. über die Ersatzleistung diesem gegenüber. Natürlich kommen aber hier die oben dargelegten Unterschiede im Umfang der verschiedenen Vermögenskomplexe, die verschiedenen Präsumptionen beider Rechte bei eingetretenen Veränderungen zur praktischen Geltung.

§ 1538 bestimmt noch, daß eine, einem gemeinschaftlichen Kind gegebene Ausstattung dem Mann insoweit zur Last falle, als sie das dem Gesamtgut entsprechende

1) Stein-Kübel §§ 207 ff.

Maß übersteige. Das ist im Württembergischen Recht nicht so. Hier wird die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes immer als gemeinsame Last beider Ehegatten behandelt. Die Aussteuer, sowie die gewöhnlichen Ernährungs- und Erziehungskosten eines nicht gemeinschaftlichen Kindes trägt, wie schon oben ausgeführt, im neuen Recht das Gesamtgut, bisher das Sondergut.

Auch die angezogenen Bestimmungen aus der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der allgemeinen Gütergemeinschaft §§ 1384 –1387. 1415—1417. 1479—1481 entsprechen im allgemeinen den im Württembergischen Recht bei der Vermögensauseinandersetzung angewendeten Grundsätzen. Als Gegensätze mögen hervorgehoben werden:

§ 1387 läßt die Kosten eines im Interesse der Frau geführten Rechtsstreits, sowie die Kosten der Verteidigung der Frau im Verhältnis der Gatten zu einander dem Mann zur Last fallen. Nach Württembergischem Recht ist ersteres normalerweise Sozialschuld, wenn nicht Sonderschuld der Frau; letzteres immer Sonderschuld der Frau.

§ 1421 statuiert eine förmliche Verpflichtung des Mannes, über die Verwaltung des eingebrachten Guts der Frau Rechenschaft abzulegen. Eine solche gab es in Württemberg nicht.

§ 1481 bestimmt, daß jede Gesamtgutsschuld, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Mann zur Last fallen, seine Schuld ist und bleibt. Der Mann trägt also nach neuem Recht die eheliche Einbuße allein. Ist die Gesamtgutsverbindlichkeit eine solche, die im Verhältnis der Gatten zu einander der Frau zur Last fällt, so hat die Frau diese Schuld zu tragen. Nach § 1480 ist eine solidarische Haftung auch desjenigen Gatten statuiert, für den zurzeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht, wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt wird. Die Haftung dieses Gatten beschränkt sich jedoch auf die ihm zugeteilten Gegenstände; auch kann er sich durch Herausgabe der Gesamtgutsgegenstände seiner Verbindlichkeit entledigen. Diese Sätze enthalten dem bisherigen Recht gegenüber völlig Neues.

§ 1477, 2 gibt jedem Gatten das Recht, gegen Ersatz des Wertes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen an sich zu ziehen. Abgesehen von dem jetzt abgeschafften Recht auf den Voraus [1]) bei Trennung der Ehe durch Tod eines Gatten gab das Württembergische Recht keinen förmlichen Rechtsanspruch an die Errungenschaftsmasse auf solche Gegenstände, wenngleich es praktisch schon bisher immer so gehandhabt wurde, derartige Gegenstände dem betreffenden Gatten zuzuweisen und den Wert ihm abzurechnen (cf. jetzt BGB. § 1932).

[1]) Art. 261 Ausf.-Ges. Stein-Kübel §§ 224 ff.

4.

Fortsetzung.

Eine Fortsetzung der Errungenschaftsgemeinschaft kennt das BGB. nicht. Das Württembergische Recht kannte eine solche in dem sog. Aufschub der Eventualteilung. [1]) Hier wird die Teilung bis zum Tod des überlebenden Gatten aufgeschoben und derselben dann meist derjenige Vermögensstand zugrunde gelegt, der sich bis dahin ergeben hat. Es wurde also in solchen Fällen ganz so gehalten, wie wenn erst im Augenblick des Todes des Zuletztsterbenden die Gesellschaft aufgelöst worden wäre. Nach BGB. könnte der gleiche Effekt nur erreicht werden durch Vertrag, z. B. zwischen den gemeinsamen Abkömmlingen und dem überlebenden Ehegatten über eine Fortsetzung des durch die Errungenschaftsgemeinschaft begründeten Verhältnisses. [2])

---

§ 8.

Gegensätze hinsichtlich der erbrechtlichen Wirkungen.

Nachdem der Anspruch auf den Voraus abgeschafft ist, kommt jetzt nur noch die statutarische Nutznießung in Betracht. [3]) Hierunter versteht man das Recht des überlebenden Gatten, neben seiner Erbquote die Erbteile gewisser anderer Erben lebenslänglich in Verwaltung und Nutznießung zu haben. Nach Art. 262 Ausf.-Ges. sollen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Die bisherige Streitfrage, ob diese statutarische Nutznießung eine erbrechtliche Folge der Errungenschaftsgesellschaft sei, ist jetzt dadurch verneint, daß dieselbe auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft anerkannt ist. Auch das ist jetzt ausdrücklich bestimmt, daß der Erblasser dem Überlebenden dieses Recht letztwillig entziehen könne. Der bisher den Deszendenten zur Sicherung unter andern Sicherungsmitteln gegebene Pfandrechtstitel gewährt ihnen nunmehr das Recht, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Gatten zu verlangen.

Das BGB. kennt keine erbrechtlichen Wirkungen der Errungenschaftsgemeinschaft. [4]) Doch ließe sich auch hier durch Ehevertrag die gleiche Wirkung erzielen. Es kann z. B. allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt werden, nachdem beide Teile

1) Stein-Kübel §§ 314 ff.
2) Motive IV S. 539.
3) Stein-Kübel §§ 235 ff.
4) Mot. IV S. 539 ff.

sich ein Vorbehaltsgut reserviert haben. Es kann aber auch eine letztwillige Anordnung vorbehaltlich des Pflichtteilsanspruchs der Deszendenten dahin getroffen werden, daß z. B. der überlebende Ehegatte oder ein Kind zum Testamentsvollstrecker eingesetzt, die Nachlaßteilung zu unterlassen angeordnet und dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung zugewendet wird.

Schluß.

Schon eine gedrängte Darstellung der Gegensätze beider Systeme läßt deutlich erkennen, daß die Verwandtschaft beider keine so innige ist, daß es sich praktisch für die Übergangsgesetzgebung empfohlen hätte, die alte Errungenschaftsgesellschaft einfach in die neue Errungenschaftsgemeinschaft überzuleiten. Das Ausführungsgesetz hat diesen Weg aus guten Gründen nicht gewählt.[1]) Andrerseits darf nicht verkannt werden, daß die Grundgedanken doch hier wie dort dieselben sind, und daß namentlich auch im BGB. das dem alten Württembergischen Recht so vielfach nachgerühmte Prinzip zur Geltung kommt, wonach die „zusammenhausenden" Ehegatten in bezug auf den errungenschaftlichen Erwerb gleichsam als Einheitsperson betrachtet werden und das Walten der deutschen Hausfrau auf die gleiche Stufe gestellt wird mit der nach außen gerichteten Tätigkeit des Mannes. Um so mehr gilt es, nicht das alte Württembergische Recht künstlich weiter zu konservieren mit all seinen Kontroversen und unmodernen Gestaltungen, sondern vielmehr das neue Recht einbürgern zu helfen im Interesse nationaler Rechtseinheit!

[1]) Rieder S. 665.